

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 24. Juni 1975

104. Stück

340. Verordnung: Teuerungszulagenverordnung 1975**341.** Verordnung: Änderung der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973**342.** Kundmachung: Teuerungszulagenkundmachung 1975**343.** Kundmachung: 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1975

340. Verordnung der Bundesregierung vom 22. April 1975 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Bundesbeamten, Landeslehrer und land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer des Dienststandes, an Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß haben, an die Vertragsbediensteten des Bundes, an Landesvertragslehrer, an land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer, an die Bediensteten des Dorotheums sowie an die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste (Teuerungszulagenverordnung 1975)

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, des § 41 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, der §§ 45 und 64 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 340/1965, 171/1966 und 247/1970, der §§ 48 und 66 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 248/1970, des § 53 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 165/1961, der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 249/1970, der §§ 1 und 6 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 250/1970, des § 3 Abs. 1 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes, BGBl. Nr. 194/1968, und des § 27 Abs. 1 der Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Abschnitt I

§ 1. Den Bundesbeamten, den Landeslehrern (§ 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes) und den land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-

Dienstgesetzes) des Dienststandes gebühren ab 1. Juli 1975 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 26'43 v. H. des Gehaltes und der im § 3 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Zulagen mit Ausnahme der Haushaltszulage.

§ 2. Den Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß (Unterhaltsbeitrag) haben, gebühren ab 1. Juli 1975 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 26'43 v. H. des Ruhe(Versorgungs)genusses, der Ruhe(Versorgungs)genußzulage und der Hilflosenzulage, beziehungsweise des Unterhaltsbeitrages.

§ 3. Den Vertragsbediensteten des Bundes, den Landesvertragslehrern (§ 1 Abs. 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966) und den land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrern (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes) gebühren ab 1. Juli 1975 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 26'43 v. H. des Monatsentgeltes und der im § 8 a Abs. 1 zweiter Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angeführten Zulagen.

§ 4. Den Bediensteten des Dorotheums (§ 1 Abs. 1 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes) gebühren ab 1. Juli 1975 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 26'43 v. H. des Gehaltes.

§ 5. Den Bediensteten der Österreichischen Bundesforste (§ 1 Abs. 1 der Bundesforste-Dienstordnung) gebühren ab 1. Juli 1975 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 26'43 v. H. des Gehaltes und der im § 16 Abs. 2 der Bundesforste-Dienstordnung vorgesehenen Zulagen mit Ausnahme der Haushaltszulage.

Abschnitt II

§ 6. (1) Die Teuerungszulagen sind, soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist, derart zu runden, daß sich zusammen mit den Bezügen, zu denen sie gebühren, ein voller Schillingbetrag ergibt; hiebei sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

(2) Die Teuerungszulage zu Ansätzen und Zuschlägen, die nicht auf volle Schillingbeträge lauten, sind in der Weise zu runden, daß sie zusammen mit den Beträgen, zu denen sie gebühren, durch 10 Groschen teilbare Beträge ergeben; hierbei sind Restbeträge bis 4 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Groschen und mehr auf die nächsten 10 Groschen aufzurunden. Die Teuerungszulage zur Hilflosenzulage der Stufe II ist derart zu runden, daß sie zusammen mit der Hilflosenzulage einen Betrag ergibt, der zur Hilflosenzulage der Stufe I zuzüglich der Teuerungszulage in dem im § 27 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 festgesetzten Verhältnis steht.

§ 7. Die Verordnung der Bundesregierung vom 19. Febr. 1974, BGBl. Nr. 147, tritt für die Zeit ab 1. Juli 1975 außer Kraft.

Kreisky Häuser Bielka Moser Androsch Leodolter
Staribacher Rösch Broda Lütgendorf Weihs Sinowatz
Lanc Firnberg

341. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 13. Juni 1975, mit der die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973 geändert wird

Auf Grund des § 188 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 527/1974 wird verordnet:

Artikel I

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973, BGBl. Nr. 476/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 530/1974 wird wie folgt geändert:

§ 19 hat zu lauten:

„§ 19.

Zu § 188 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes 1955

(1) Die Höhe der Personalkosten wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde	82 S
für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde	65 S

(2) Die Höhe der Kommissionsgebühren für Hausbeschaubefertigungen außerhalb der Amtsstunden wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde an Werktagen außerhalb der Nachtzeit	92 S
---	------

an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen	123 S
---	-------

für sonstige Bedienstete

für jede angefangene Stunde an Werktagen außerhalb der Nachtzeit	73 S
an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen	98 S

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Androsch

342. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 11. Juni 1975 über die Gewährung von Teuerungszulagen an Bundesbahnbeamte und Lohnbedienstete der Österreichischen Bundesbahnen (Teuerungszulagenkundmachung 1975)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 11. Juni 1975, Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, wird kundgemacht:

Abschnitt I

§ 1. Den Bundesbahnbeamten gebühren zum Gehalt, zur Dienstalterszulage, zur Dienstzulage, zur Verwendungszulage und zur Verwendungsabgeltung, den Lohnbediensteten zum Monatslohn und zur Dienstzulage Teuerungszulagen im Ausmaß von 26,43 v. H. der bezeichneten Geldleistungen.

§ 2. Sind die sich nach § 1 ergebenden Teuerungszulagen nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

§ 3. Die Teuerungszulagen teilen das rechtliche Schicksal der Geldleistung, zu der sie gewährt werden.

Abschnitt II

§ 4. Die Bestimmungen des Abschnittes I sind auf Bezugsansprüche anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1975 liegende Zeiträume betreffen.

§ 5. Die Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 29. Mai 1974, BGBl. Nr. 296, tritt für die Zeit ab 1. Juli 1975 außer Kraft.

Lanc

343. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 17. Juni 1975, mit der die Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968 abgeändert wird (1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1975)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 11. Juni 1975 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

1. Die Lohn tafel (Anlage zur Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968, BGBl. Nr. 264, in der Fassung der 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1974, BGBl. Nr. 689) hat zu lauten:

Lohnstufe	Lohnschema I Facharbeiter S	Lohnschema II qualifizierte Arbeiter S	Lohnschema III angelernte Arbeiter S	Lohnschema IV Hilfsarbeiter S
1	23'84	21'08	19'31	17'74
2	24'22	21'29	19'59	18'04
3	24'87	21'96	20'16	18'48
4	25'35	22'64	20'71	19'08
5	25'72	23'01	21'08	19'67
6	26'38	23'27	21'44	19'98
7	26'75	23'65	21'72	20'34
8	27'06	23'82	22'09	20'47
9	27'20	24'08	22'27	20'77
10	27'42	24'32	22'39	20'85
11	27'58	24'45	22'56	21'01
12	27'74	24'62	22'70	21'14
13	27'94	24'83	22'90	21'36
14	28'55	25'65	23'74	22'09
15	28'70	25'81	23'89	22'27
16	28'87	26'02	23'95	22'39
17	28'93	26'17	24'08	22'56
18	29'15	26'25	24'25	22'64
19	29'25	26'39	24'46	22'78
20	29'38	26'48	24'62	22'90

2. Die in Z. 1 enthaltenen Lohnsätze sind auf Dienstleistungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1975 erbracht werden. Vor dem 1. Juli 1975 geleistete Dienste sind nach der Lohn tafel in der Fassung der 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1974, BGBl. Nr. 689, abzugelten.

Artikel II

Auf die Lohnansprüche der Salinenarbeiter für die Zeit ab 1. Juli 1975 ist ferner § 3 der Teuerungszulagenverordnung 1975, BGBl. Nr. 340, sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

Diese Kundmachung tritt mit 1. Juli 1975 in Kraft.

Androsch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391-20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.